

21

Gefinnungsvollen Herrn Landrath
Hochgeb. Herrn Weller!

Im Herrn Professor Pflüger's Bericht
wurde mir vorerzählt, dass
er bey dem Könige Majestät in Bay-
ern ¹⁸⁰⁰ für die deutsche
Aufklärungskräfte ausgesprochen, und
zugleich der Meinung geäußert, dass die
Wolfgang'sche des Wolfenbüttel'sche
Kultur zu einem andern allerhöchsten
Resolution, nicht geschehen möchte,
muss auf in Aussicht: dass das
Landgericht, die Erfüllung des Wolfenbüttel's
auch daher sollte, das Hofgericht, da kein
Bausch für einen nachgehenden muss

die Ausfertigung ignorieren, sondern die
 Sache ist, dass alle folgenden Abschieds
 schreiben als formell ungenügend, und dass
 auch alle formell ungenügend in dem
 Volke, dass so bald als möglich
 offiziell bekannt werden, dass das
 Volk nur nicht rechtlich werden
 muss, dass alle, auch die Soldaten für
 Erfüllung streben. Ich bitte daher das
 die Kopie der Landkarte bei Befreiung
 dieses Landes auf meine Privatlinie ge
 nügt, meine Meinung über die Sache
 der Frau Landwirthin von Taube bitten
 in meine aufmerksame Berücksichtigung
 und beizubehalten zu werden.

und deshalb die Kosten, das in
 Folgezustand eines bestimmbaren Differe-
 nzes nach der Natur der Sache nicht
 dem freien Willen der Parteien, sondern
 nach dem bei der Sache feststehenden
 Wert, als bestimmter Preis, nach dem
 Prinzip der Billigkeit zu setzen, und
 nachher, dass die bei der Sache
 als bestimmter Preis feststehende
 Differenz in Folge der Quantität, und
 nach dem Prinzip der Billigkeit, als
 das bei der Sache feststehende
 Prinzip der Billigkeit, und das bei der
 Sache feststehende Prinzip der Billigkeit,
 und das bei der Sache feststehende
 Prinzip der Billigkeit, und das bei der
 Sache feststehende Prinzip der Billigkeit,

Hochwohlgeborener Herr Landrichter

Hochgeschätzter Herr Vetter !

Der Herr Professor Kleinenberg hat mir zwar im vorigen Sommer gesagt, daß er bey Sr. Kayserl. Estl. Majestät um Befreiung seines Sohnes von der dictierten Gefängnisstrafe angesucht habe, und zugleich den Wunsch geäußert, daß die Vollziehung des Urteils bis zur bald zu erwartenden allerhöchsten Resolution ausgesetzt werden möchte, worauf ich erwiderte: daß falls das Landgericht die Erfüllung des Urteils aussetzen sollte, das Hofgericht, da kein Bericht hierüber vorgeschrieben worden, die Aussetzung ignorieren werde.

Dieses habe ich nicht als Hofgerichts Praeside sondern als Freund erwähnt und nur als Freund wiederhole ich Ihnen solches, denn sobald es als Folgerung officiell bekannt würde, daß dessen Urteil noch nicht erfüllt worden, müßte dasselbe auf die baldige Erfüllung dringen..Ich bitte daher, daß das Kayserl. Landgericht bei der Behandlung dieser Sache auf meine privatim geäußerte Meinung keine Rücksicht nehme.

Der Landrätthin von Taube bitte ich meine aufrichtigste Hochachtung und Ergebenheit zu versichern und derselben zu eröffnen, daß im Hofgericht keine testamentarische Disposition ihres verstorbenen Herrn Gemahls vorhanden.

Eine Frau namens Bolten, geb. Kohr, welche bey des seelgen Grafen Ipelstroem in Ültzen als Hofmutter gedient, macht Ansprüche ihres rückständigen Lohnes und versichert, daß sie sich bey dem Landgericht, als dasselbe zum Verkauf der Ipelstroem Effekte in Ültzen gewesen, gemahnt hat, und vom Landgericht die Versicherung erhalten, daß ihre Forderung aufgenommen und dem Hofgericht unterlegt werden würde. Da dieses nicht geschehen und das Hofgericht ihr bey ermangelndem Beweis nichts zusprechen kann, ich aber sehr wünsche, dieser armen Frau zu ihrem verdienten Lohn zu verhelfen, so würden Sie mich sehr verbinden, falls sie sich wirklich in Ültzens beim Gericht gemeldet haben sollte, darüber ein Gerichts-Attestat anfertigen zu lassen, damit das Hofgericht Veranlassung hat, auf ihr Gesuch zu reflectieren.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn,

meines hochgeschätzten Herrn Veters

gehorsamster Diener

Riga, d. 19^{ten} Oct. 1807

Rennenkampff